

JS.

Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dieses vertreten durch den Präsidenten des Umweltbundesamtes, Wörlitzer Platz 1, 06844 Dessau-Roßlau

- Auftraggeber -

und das

IÖW

Potsdamer Straße 105

10785 Berlin

- Auftragnehmer -

schließen unter dem Geschäftszeichen: Z 6 – 90 855-3/64

und der Forschungskennzahl: 3713 17 100

folgenden Forschungs- und Entwicklungsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Laufzeit des Vertrages
- § 3 Vergütung
- § 4 Zahlungsweise
- § 5 Ausführung des Vertrages, fachliche Auflagen
- § 6 Nutzungsrechte, Veröffentlichungen
- § 7 Datenschutz
- § 8 Kündigung
- § 9 Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag, Vertragsstrafe
- § 10 Gewährleistung und Haftung
- § 11 Geheimhaltung
- § 12 Vertragsänderungen und -ergänzungen
- § 13 Anzuwendende Vorschriften
- § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt nach den Bestimmungen dieses Vertrages folgende Forschungs- und Entwicklungsleistung unter der Bezeichnung:

„Repräsentativumfrage zum Umweltbewusstsein und Umweltverhalten im Jahr 2014 einschließlich sozialwissenschaftlicher Analysen“

die in den Vergabeunterlagen vom 20.08.2013 sowie im Angebot vom 26.09.2013 im Einzelnen beschrieben ist. Bei Widersprüchen zwischen Vergabeunterlagen und Angebot sind die Vergabeunterlagen maßgebend.

Bestandteil des Vertrages sind auch die Optionen I „Erhebung von Eichfragen (5.885,00 € brutto) und II „CAPI“ (52.965,00 € brutto) sowie die Ausführung der Broschüre in Klebebindung (1.754,80 € ~~netto~~). brutto

- (2) Die Leistungen müssen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und den anerkannten fachlichen Regeln der jeweiligen Branche des Auftragnehmers entsprechen.

§ 2

Laufzeit des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Zuschlagserteilung auf das Angebot. Die nachträgliche Beurkundung des Vertrages dient der Klarstellung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, der Festlegung bzw. Anpassung der Leistungstermine sowie der Einigung über noch nicht geregelte Aspekte der bereits bestehenden Vertragsbeziehung.
- (2) Die vollständige und endgültige Leistung ist dem Auftraggeber bis spätestens 30.04.2015 zu übergeben.
- (3) Das Vertragsverhältnis endet am 30.04.2015, spätestens mit der Abnahme der Leistung und Schlusszahlung.

§ 3

Vergütung

- (1) Zur Abgeltung der Leistungen des Auftragnehmers zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Marktpreis gem. § 4 VO PR 30/53 in Höhe von

231.640,00 € netto

(i. W.: Zweihunderteinunddreißigtausendsechshundertvierzig Euro netto)

zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 7%. Daraus ergibt sich eine Brutto-Vertragssumme in Höhe von

247.854,80 € brutto

(i. W. Zweihundertsiebenundvierzigtausendachthundertvierundfünfzig Euro brutto).

- (2) Bei gesetzlicher Änderung des Umsatzsteuersatzes gegenüber dem hier zugrunde gelegten Satz vermindert oder erhöht sich die Bruttozahlung entsprechend der gesetzlichen Änderung und Übergangsvorschriften. Der vereinbarte Netto-Marktpreis bleibt von der Veränderung unberührt.
- (3) Durch die in Abs. 1 genannte Vergütung sind alle mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Ansprüche einschließlich sämtlicher urheberrechtlicher Ansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
- (4) Notwendige Überarbeitungen der Zwischenberichte oder des Abschlussberichts begründen bei unveränderter Aufgabenstellung keinen Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Preis durch die für Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde prüfen zu lassen. Sollte hierbei eine Überzahlung festgestellt werden, so ist diese vom Auftragnehmer mit einem Zinssatz von 6 v. H. pro Jahr zu verzinsen und an den Auftraggeber abzuführen.

§ 4

Zahlungsweise

(1) Die Vergütung wird nach Leistungsfortschritt auf Anforderung wie folgt ausgezahlt:

10.000,00 € => AP 1: Erarbeitung Grobkonzept mit entsprechenden Besprechungsrunden mit BMU, BfN und UBA
(Termin: 30.11.2013)

20.000,00 € => AP 1: Zwischenergebnisbericht
AP 2: Hypothesenentwicklung und Konstruktion Fragebogen, interner Workshop im UBA
(Termin: 31.03.2014)

100.000,00 € => AP 3: Fertigstellung und Übermittlung der Grundauszählung und des SPSS-Datensatzes
(Termin: 31.07.2014)

15.000,00 € => AP 4: Erste Textentwürfe für Broschüre
(Termin: 31.08.2014)

15.000,00 € => AP 4: Fertigstellung und Abstimmung Broschürentext
(Termin: 15.10.2014)

25.000,00 € => AP 4: Fertigstellung Broschüre, Layout und Druck, Vorbereitung der Teilnahme an Pressekonferenz
(Termin: 31.12.2014)

25.000,00 € => AP 5: vertiefende Datenauswertung, gemeinsame Besprechung zur Schlussberichtsgestaltung mit BMU und UBA
(Termin: 28.02.2015)

und

37.854,80 € => AP 5: Fertigstellung Schlussbericht
Projektabschluss und Abnahme der Gesamtleistung
(Termin: 28.02.2015).

Die Zahlungen erfolgen binnen 30 Tagen nach Fälligkeit, zuvor tritt Verzug nicht ein.

(2) Zahlungen werden geleistet auf

IBAN:

S.W.I.F.T.-BIC:

Kto.-Nr.:

BLZ:

Name des Kreditinstituts:

(3) Rechnungen und sonstiger Schriftverkehr sind unter Angabe der Forschungskennzahl, des Aktenzeichens und des Namens der Verwaltungsbetreuung des Auftraggebers zu führen. Rechnungen ohne Nennung der Forschungskennzahl, des Aktenzeichens und des Verwaltungsbetreibers des Auftraggebers gelten als nicht zugegangen.

(4) Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer werden nach den Bestimmungen der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden vom 07. September 1993 (BGBl I 1993, S. 1554 ff.) dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung seine Steuernummer sowie die Anschrift des zuständigen Finanzamts mit.

§ 5

Ausführung des Vertrages, fachliche Auflagen

- (1) Herr Dr. Michael Wehrspaun (Fachgebiet I 1.4, Telefon 0340-2103-2165) ist mit der fachlichen und Herr Jörgen Brinkmann (Referat Z 6, Telefon 0340-2103-2661) ist mit der verwaltungsmäßigen Begleitung des Vorhabens beauftragt. Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter können nur vom Referat Z 6 (verwaltungsmäßige Begleitung) abgegeben werden.
- (2) Erkennt der Auftragnehmer, dass er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem Auftraggeber unter Angabe von Gründen unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages ergeben, bleiben unberührt.
- (3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit über den Stand der Arbeiten zu informieren. Ihm sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zugänglich zu machen. Es ist sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte auch gegenüber Dritten, die an der Durchführung des Vorhabens beteiligt werden, wahrnehmen kann.
- (4) Die im Rahmen dieses FuE-Vorhabens verwendete, vom Auftragnehmer selbst ermittelte relevante und wesentliche Literatur ist zu dokumentieren.
- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber 4 Zwischenberichte nach dem Muster der Anlage 1 der Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU) (Stand: Januar 2003) zu erstatten.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber bei Abschluss des Vorhabens seine Leistung nebst einem Abschlussbericht in 5-facher Ausfertigung vorzulegen. Bestandteil des Abschlussberichts ist eine 10-seitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache.
Der Entwurf ist mit dem Auftraggeber abzustimmen und hierfür bis zum 28.02.2015 vorzulegen.

- (7) Sofern der Auftraggeber nicht binnen 3 Monaten nach Vorlage des Abschlussberichts fachliche Einwände schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, gilt der Abschlussbericht als abgenommen.
- (8) Zur Unterstützung des Auftragnehmers bei der Durchführung des Vorhabens stellt der Auftraggeber die Ergebnisse der Recherchen aus den UBA/UMPLIS-Datenbanken zum Thema des Vorhabens zur Verfügung. Die darin nachgewiesenen Veröffentlichungen sollen bei der Durchführung des Vorhabens Berücksichtigung finden. Sofern vom Auftragnehmer während der Laufzeit weitere Recherchen im Zusammenhang mit dem Vorhaben für erforderlich gehalten werden, stehen die Datenbanken dem Auftragnehmer direkt unter <http://doku.uba.de/doku> oder über den Fachbegleiter zur Verfügung.
- (9) Der Abschlussbericht ist als Dokument-Datei in einem Word 2007 kompatiblen Format (bevorzugt .DOCX, alternativ auch .DOC) zu erstellen. Beim Verfassen im .DOC Format ist mindestens Word für Windows Version 6.0 ohne interne Versionierungsfunktion zu verwenden. Der Abschlussbericht ist entsprechend der Anlage 2 der ABFE-BMU sowie aus Gründen der Barrierefreiheit gemäß der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV) bei einer späteren Veröffentlichung entsprechend dem Merkblatt für Auftragnehmer und Zuwendungsempfänger des Umweltbundesamtes: „Erstellung von Dokumenten in Word“ (Version 2003 oder 2007) unter Verwendung der Dokumentvorlage des Auftraggebers zu erstellen. Für die Erstellung des Abschlussberichts in den vorgegebenen Schrifttypen (Demos EF und Interstate) kann eine vom Auftragnehmer zu tragende einmalige Lizenzgebühr gegenüber dem Bezugsunternehmen fällig werden. Merkblatt, Dokumentvorlage und ein Infoblatt zum Bezug der Schriften stehen unter „Service“ auf den Ausschreibungsseiten des Umweltbundesamtes zum Download bereit. Webadresse und Zugangsdaten für die passwortgeschützten Dokumentvorlagen werden dem Auftragnehmer mit dem Vertrag ausgehändigt (siehe „Infoblatt: Download von Dateien für die Erstellung von Abschlussberichten, Gutachten oder sonstigen Dokumenten im Auftrag oder mit Förderung des Umweltbundesamtes“). Der elektronische Abschlussbericht ist in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Endfassung jeweils der in § 5 (1) genannten fachlichen Vorhabenbegleitung zu übersenden.

§ 6

Nutzungsrechte, Veröffentlichungen

Der Auftraggeber hat gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz (UrhG) unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 UrhG ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nichtausschließliches Nutzungsrecht am Ergebnis und allen Teilergebnissen. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15, 23, 87 b) und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Bearbeitung und Umgestaltung. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach Anhörung des Auftragnehmers das Nutzungsrecht Dritten zu übertragen oder ihnen einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Der Auftragnehmer verwendet ausschließlich Daten und Materialien (einschließlich Abbildungen, Fotos, Grafiken o.ä. unter ordnungsgemäßer Quellenangabe), zu deren Nutzung er berechtigt ist und für deren vertragsgemäße Nutzung durch den Auftraggeber der Auftragnehmer alle erforderlichen Rechte erworben und auf den Auftraggeber übertragen hat (bspw. Veröffentlichung). Soweit Ergebnisse mittels einer Powerpoint-Präsentation o.ä. vorgestellt werden, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entsprechenden Dateien und Dokumente zur weiteren Verwendung und Nutzung einschließlich der dafür erforderlichen Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen fehlender Nutzungsrechte frei. Bei Verstößen folgt die Haftung aus § 10 Absatz 4 des Vertrages.

§ 7

Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie bei einer Weitergabe dieser Daten die datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und diese Einhaltung dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften im Rahmen des Vertragsverhältnisses zum Schadensersatz gegenüber Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung des Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber sowie der Datenschutzbeauftragte des Auftraggebers jederzeit berechtigt sind, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme.
- (3) Die im Angebot bzw. der ggf. gesondert übersandten Eingabeliste enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Auftraggeber und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe dieser Daten an andere Stellen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§§ 15 und 16 BDSG). Auftragnehmer sind verpflichtet, die am Projekt beteiligten Mitarbeiter/innen auf die Erfassung und Speicherung ihrer Daten (Name, dienstliche Erreichbarkeit) hinzuweisen und deren Einverständnis einzuholen.
- (4) "Einwilligung gemäß § 4 Bundesdatenschutzgesetz"

Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis bzw. holt das Einverständnis seiner für ihn handelnden Personen und / oder seiner betroffenen Beschäftigten ein und dokumentiert dies, dass die für dieses FuE-Vorhaben relevanten personenbezogenen Daten (das sind Name, Vorname, Titel, Institutionszugehörigkeit, Anschrift) und die Gesamtfördersumme in die Umweltforschungsdatenbank (UFORDAT) in ihren sämtlichen Versionen sowie Veröffentlichungen des Auftraggebers über Umweltforschung (z. B. Jahresbericht des Umweltbundesamtes) aufgenommen werden und damit öffentlich zugänglich sind.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung, ganz oder teilweise, zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Falle der Kündigung ist das erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich abzuliefern oder vorzustellen.
- (3) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt für die Vergütung § 21 Abs. 4 ABFE-BMU. Im Übrigen gilt § 649 BGB.

§ 9 Antikorruptionsklausel, Rücktritt vom Vertrag, Vertragsstrafe

- (1) Der Auftraggeber ist zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ein Ausschlussgrund im Sinn von § 6 Nr. 5 c bis e VOL/A – insbesondere Vorteilsgewährung, § 333 StGB und Bestechung, § 334 StGB- vorliegt. Ebenfalls hierzu berechtigt ist er im Fall der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, sowie im Fall der Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.
- (2) Tritt der Auftraggeber nach Absatz 1 vom Vertrag zurück, hat er die Wahl, ob er im Rahmen der Rückabwicklung die empfangene Leistung ganz oder teilweise zurückgibt oder anstatt dieser Wertersatz leistet.

- (3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Andere Rechte als der Anspruch auf Wertersatz für nicht zurückgewährte Leistungen stehen dem Auftragnehmer aufgrund des Rücktritts nicht zu.
- (4) Liegen wichtige Gründe nach Absatz 1 vor, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Rücktrittsrecht nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausübt.
- (5) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen, versprochenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile in Korruptionsfällen, bzw. das 50-fache der ersparten Aufwendungen oder des verursachten Schadens in den übrigen Fällen des Absatz 1, höchstens jedoch 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Ist ein Wert im Sinne von Satz 1 nicht feststellbar, beträgt die Vertragsstrafe 5 v.H. des gesamten Auftragspreises ohne Umsatzsteuer. Geringfügige Vorteile ziehen keine Vertragsstrafe nach sich. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10

Gewährleistung und Haftung

- (1) Entsprechen die Leistungen nicht dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik und der guten wissenschaftlichen Praxis, kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels bestimmen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall seine Leistung innerhalb der gesetzten Frist nachzubessern. Kommt er dieser Verpflichtung bis zum Ablauf der Frist nicht nach, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern, Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- (2) Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen gemäß § 634a BGB. § 28 Abs. 1 und 3 ABFE-BMU mit der Maßgabe, dass die Gewähr bzw. Haftung für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist übernommen wird.
- (3) Weitere Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- (4) Der Auftraggeber darf aufgrund des Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden. Jede Haftung des Auftraggebers auch gegenüber Dritten für Schäden aller Art aus der Durchführung des Werkvertrages ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet ohne Beschränkungen für vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten.

§ 11

Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer hat - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen und Geheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle ihm zugeleiteten Akten, Vorgänge usw. sowie alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.
- (3) Von den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Handakten, Literatur, Zeichnungen oder sonstigen dienstlichen Schriftstücken, die dem Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers oder sonstiger Verfügungsberechtigter keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen gefertigt werden.

§ 12

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 13

Anzuwendende Vorschriften

Ergänzend finden in folgender Reihenfolge Anwendung:

- die Allgemeinen Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (ABFE-BMU/Stand: Januar 2003), (auf der UBA Internetseite eingestellt)

Die ABFE-BMU werden wie folgt geändert und ergänzt:

- o Sofern im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages Anfragen des Auftragnehmers an Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden vorgesehen sind, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
 - o Bei Veröffentlichung des Ergebnisses ist an geeigneter Stelle folgender Hinweis aufzunehmen: "Dieses Vorhaben wurde im Auftrag des Umweltbundesamtes im Rahmen des Umweltforschungsplanes - Forschungskennzahl 3713 17 100 - erstellt und mit Bundesmitteln finanziert."
-
- Merkblatt für Auftragnehmer und Zuwendungsempfänger des Umweltbundesamtes: „Erstellung von Dokumenten in Word“ (Version 2003 und 2007), (auf der UBA Internetseite eingestellt),
 - Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sowie
 - die gesetzlichen Vorschriften.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist das Umweltbundesamt in Dessau-Roßlau. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das für den Verwaltungssitz des Auftraggebers zuständige Gericht.

Dessau-Roßlau, 30.10.2013
(Datum)

Umweltbundesamt
Im Auftrag

Puppe
Jakob Gross
Birgit Puppe,
BfL 26 i.V.

Belien 4.12.2013
(Ort) (Datum)
Kunze
Mordau

